

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

ECU..... 1

Staatliche Beihilfen (Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag) — Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über ein Vorhaben der niederländischen Regierung, eine Beihilfe für Investitionen in einer Erdölraffinerie in Borsele zu gewähren 2

Staatliche Beihilfen (Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag) — Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über ein Vorhaben der niederländischen Regierung, eine Beihilfe für Investitionen in einer Erdölraffinerie in Rotterdam zu gewähren 2

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags 3

Gerichtshof

Urteil des Gerichtshofes vom 25. Oktober 1983 in der Rechtssache 107/82: Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft AEG-Telefunken AG, Frankfurt am Main, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (*Selektives Vertriebssystem*)..... 4

Urteil des Gerichtshofes vom 26. Oktober 1983 in der Rechtssache 163/82: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (*Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gleichbehandlung von Männern und Frauen*)..... 4

Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 1983 in der Rechtssache 297/82 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret): De samvirkende danske Landboforeninger (Dänischer Bauernverband) gegen Ministeriet for skatter og afgifter (Ministerium für Steuern und Abgaben) (*Staatliche Grundsteuer auf landwirtschaftlichem Grundbesitz — Gültigkeit im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht*)... 4

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 27. Oktober 1983 in der Rechtssache 276/82 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven): Roomboterfabriek „De beste boter“ BV gegen Produktschaap voor Zuivel (*Erstattungen bei der Ausfuhr — Vorausfestsetzung — Aussetzung*) 5

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 27. Oktober 1983 in der Rechtssache 321/82 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg): Volkswagenwerk AG gegen Hauptzollamt Braunschweig (*Zollpräferenzen — Vorlage der Ursprungszeugnisse*)..... 5

Urteil des Gerichtshofes vom 8. November 1983 in den verbundenen Rechtssachen 96-102, 104, 105, 108 und 110/82: Firma IAZ International Belgium NV und andere gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Wettbewerbsrecht — Konformitätszeichen Anseau-Navewa</i>)	6
Urteil des Gerichtshofes vom 8. November 1983 in der Rechtssache 165/82: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (<i>Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gleichbehandlung von Männern und Frauen</i>)	6
Urteil des Gerichtshofes vom 9. November 1983 in der Rechtssache 322/81: NV Nederlandsche Banden-Industrie Michelin (NBIM) — Streithelferin: Französische Republik — gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Rabatte für den Kauf von Reifen</i>)	7
Urteil des Gerichtshofes vom 9. November 1983 in der Rechtssache 46/82: Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Fehlen eines ausdrücklichen Antrags auf Zahlung von Währungsausgleichsbeträgen</i>)	7
Urteil des Gerichtshofes vom 9. November 1983 in der Rechtssache 158/82: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Dänemark (<i>Abgaben zollgleicher Wirkung — Allgemeine innerstaatliche Gebührenordnung — Diskriminierende Gebühren</i>)	8
Urteil des Gerichtshofes vom 9. November 1983 in der Rechtssache 199/82 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Trient): Amministrazione delle finanze dello Stato gegen Firma SpA San Giorgio (<i>Erstattung ohne Rechtsgrund gezahlter Beträge — Abwälzung von unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhobenen Abgaben auf den Preis der Waren</i>)	8
Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 10. November 1983 in der Rechtssache 300/82 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf): Gesamthochschule Essen gegen Hauptzollamt Düsseldorf (<i>Gemeinsamer Zolltarif — Zollbefreiung für wissenschaftliche Instrumente, Apparate und Geräte — Wissenschaftliche Hilfs- und Arbeitsmittel</i>)	9
Rechtssache 248/83: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 9. November 1983	9
Rechtssache 249/83: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils der Arbeitsrechtbank Antwerpen (Sechste Kammer) vom 28. Oktober 1983 in dem Rechtsstreit Vera Hoeckx gegen das Openbaar Centrum voor Maatschappelijk Welzijn	10

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Ergänzende Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3414/83	11
Ergänzende Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3415/83	14

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

5. Dezember 1983

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,9374	US-Dollar	0,828952
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	46,5167	Schweizer Franken	1,80803
Deutsche Mark	2,26428	Spanische Peseta	130,104
Hollandischer Gulden	2,53527	Schwedische Krone	6,63825
Pfund Sterling	0,570511	Norwegische Krone	6,27434
Danische Krone	8,18176	Kanadischer Dollar	1,03221
Franzosischer Franken	6,88155	Portugiesischer Escudo	107,888
Italienische Lira	1369,22	osterreichischer Schilling	15,9283
Irishes Pfund	0,728109	Finnmark	4,82202
Griechische Drachme	81,2705	Japanischer Yen	194,141
		Australischer Dollar	0,910937
		Neuseelandischer Dollar	1,26461

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).
 Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über ein Vorhaben der niederländischen Regierung, eine Beihilfe für Investitionen in einer Erdölraffinerie in Borsele zu gewähren

1. Im Rahmen des Wet Investeringsrekening (WIR) vom 29. Juni 1978 plant die niederländische Regierung, einer Erdölgruppe für den Bau einer Konversionsanlage zum Hydrocracken eine Beihilfe in Höhe von 2,2 Millionen hfl zu gewähren. Die Investition soll sich auf etwa 1 000 Millionen hfl belaufen.
2. Die Kommission hat beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 EWG-Vertrag gegen diese Beihilfe einzuleiten, da die Investition dem wirtschaftlichen Interesse des betreffenden Unternehmens entspricht und dessen finanzielle Möglichkeiten nicht übersteigt, so daß kein Grund dafür besteht, auf die Beihilfe eine der Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag vom Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen anzuwenden.
3. Gemäß Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 EWG-Vertrag fordert die Kommission die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihr ihre Bemerkungen zu der geplanten Beihilfe binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung zu übermitteln.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel

STAATLICHE BEIHILFEN

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über ein Vorhaben der niederländischen Regierung, eine Beihilfe für Investitionen in einer Erdölraffinerie in Rotterdam zu gewähren

1. Im Rahmen des Wet Investeringsrekening (WIR) vom 29. Juni 1978 plant die niederländische Regierung, einer Erdölgruppe für den Bau einer Anlage für katalytisches Cracken eine Beihilfe in Höhe von 3,780 Millionen hfl zu gewähren. Die Investition soll sich auf etwa 1 010 Millionen hfl belaufen.
2. Die Kommission hat beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 EWG-Vertrag gegen diese Beihilfe einzuleiten, da die Investition dem wirtschaftlichen Interesse des betreffenden Unternehmens entspricht und dessen finanzielle Möglichkeiten nicht übersteigt, so daß kein Grund dafür besteht, auf die Beihilfe eine der Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag vom Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen anzuwenden.
3. Gemäß Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 EWG-Vertrag fordert die Kommission die anderen Mitgliedstaaten auf, ihr ihre Bemerkungen zu der geplanten Beihilfe binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung zu übermitteln.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

Die Kommission hat durch Entscheidung vom 2. Dezember 1983 einen Antrag zurückgewiesen, mit dem die Italienische Republik beantragt hatte, gemäß Artikel 115 ermächtigt zu werden, die Einfuhren von Waren der Kategorie 2 der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung aus Singapur und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlich von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 25. Oktober 1983

in der Rechtssache 107/82: Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft AEG—Telefunken AG, Frankfurt am Main, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Selektives Vertriebssystem)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 107/82, Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft AEG—Telefunken AG (Rechtsanwälte: Martin Hirsch und Fritz Oesterle von der Anwaltssozietät Gleiss, Lutz, Hootz, Hirsch und Partner) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Christoph Bail und Götz zur Hausen) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 82/267/EWG der Kommission vom 6. Januar 1982 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/28.748 — AEG—Telefunken; ABl. Nr. L 117 vom 30. 4. 1982, S. 15) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, G. Bosco und O. Due — Generalanwalt: G. Reischl; Kanzler: P. Heim — am 25. Oktober 1983 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin ist verpflichtet, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften von der festgesetzten Geldbuße Verzugszinsen zu zahlen.*
3. *Die Klägerin wird verurteilt, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entstandenen Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 20. 4. 1982.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. Oktober 1983

in der Rechtssache 163/82: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gleichbehandlung von Männern und Frauen)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)

In der Rechtssache 163/82, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Armando

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 160 vom 25. 6. 1982.

Toledano Laredo) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: Pier Giorgio Ferri, Avvocato dello Stato) wegen Feststellung, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40) nachzukommen, hat der Gerichtshof am 26. Oktober 1983 unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, G. Bosco, O. Due, U. Everling und C. Kakouris — Generalanwalt: S. Rozès; Kanzler: P. Heim — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Kommission wird zur Tragung der Kosten verurteilt.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 26. Oktober 1983

in der Rechtssache 297/82 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret): De samvirkende danske Landboforeninger (Dänischer Bauernverband) gegen Ministeriet for skatter og afgifter (Ministerium für Steuern und Abgaben)⁽¹⁾

(Staatliche Grundsteuer auf landwirtschaftlichem Grundbesitz — Gültigkeit im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)

In der Rechtssache 297/82 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Østre Landsret (Vierte Kammer) in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit De samvirkende danske Landboforeninger gegen Ministeriet for skatter og afgifter vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Titels II des Vertrages über die Landwirtschaft, insbesondere der Artikel 39 und 40, und der gemäß dem Vertrag erlassenen Rechtsakte, um dem vorlegenden Gericht die Beurteilung zu

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 331 vom 17. 12. 1982.

ermöglichen, ob das Gesetz Nr. 541 vom 28. Dezember 1979 über die Einführung einer staatlichen Grundsteuer auf landwirtschaftlichen Grundbesitz mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Y. Galmot, der Richter Mackenzie Stuart, O. Due, U. Everling und C. Kakouris — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 26. Oktober 1983 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Eine vorübergehende Erhöhung der Grundsteuer für landwirtschaftlichen Grundbesitz, mit der bezweckt wird, im Rahmen einer die meisten Gruppen in der Bevölkerung beeinträchtigenden, gesamtwirtschaftlichen Lösung zugunsten der Staatskasse einen erheblichen Teil der Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen abzuschöpfen, die aufgrund einer Änderung des zur Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik angewandten Wechselkurses eingetreten ist, ist an sich nicht unvereinbar mit den Vorschriften des EWG-Vertrags über die gemeinsame Agrarpolitik oder den Vorschriften über die gemeinsamen Marktorganisationen, obwohl die Einführung dieser Steuer eng mit dieser Änderung des Wechselkurses zusammenhängt.*
2. *Eine solche Unvereinbarkeit liegt jedoch vor, wenn diese Erhöhung der Grundsteuer entweder durch ihren Einfluß auf die Preisbildung oder durch die sich daraus möglicherweise ergebende Strukturänderung der landwirtschaftlichen Betriebsbedingungen unter anderem bewirkt, daß das Funktionieren der innerhalb der gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Mechanismen behindert wird.*
3. *Es ist Sache des nationalen Gerichts zu beurteilen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Steuer, über die es zu entscheiden hat, tatsächlich solche Wirkungen hat.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 27. Oktober 1983

in der Rechtssache 276/82 (Vorabentscheidungersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven): Roomboterfabriek „De beste boter“ BV gegen Produktschaap voor Zuivel ⁽¹⁾

(Erstattungen bei der Ausfuhr — Vorausfestsetzung — Aussetzung)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 276/82 betreffend das dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag von dem

College van Beroep voor het Bedrijfsleven in einem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit zwischen der Roomboter fabriek „De beste boter“ BV und der Produktschap voor Zuivel vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 15) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Bahlmann, der Richter P. Pescatore und O. Due — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 27. Oktober 1983 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 15) ist in dem Sinne auszulegen, daß eine nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 erlassene Maßnahme zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen als eine „besondere Maßnahme“ anzusehen ist.*
2. *Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 ist in dem Sinne auszulegen, daß die Anträge auf Vorausfestsetzung, die vor dem Zeitraum der Aussetzung eingereicht worden sind, über die aber während dieses Zeitraums entschieden werden muß, abgelehnt werden müssen.*
3. *Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 steht so, wie er oben ausgelegt worden ist, weder Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 noch dem Grundsatz der Rechtssicherheit entgegen.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 27. Oktober 1983

in der Rechtssache 321/82 (Vorabentscheidungersuchen des Finanzgerichts Hamburg): Volkswagenwerk AG gegen Hauptzollamt Braunschweig ⁽¹⁾

(Zollpräferenzen — Vorlage der Ursprungszeugnisse)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 321/82 betreffend das dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Finanzgericht Hamburg in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Volkswagenwerk AG gegen Haupt-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 302 vom 19. 11. 1982.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 14 vom 18. 1. 1983.

zollamt Braunschweig vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung bestimmter Verordnungen des Rates über die Anwendung der von der Gemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter A. O'Keefe und G. Bosco — Generalanwalt: Frau S. Rozès; Kanzler: P. Heim — am 27. Oktober 1983 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Aussetzung der Zollsätze nach der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 kann nicht auf Waren angewandt werden, die vor der Wiedereinführung der Zollsätze eingeführt, gestellt und zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, wenn das Ursprungszeugnis nach dem Zeitpunkt vorgelegt worden ist, zu dem diese Wiedereinführung wirksam geworden ist.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 8. November 1983

in den verbundenen Rechtssachen 96-102, 104, 105, 108 und 110/82: Firma IAZ International Belgium NV und andere gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Wettbewerbsrecht — Konformitätszeichen Anseau-Navewa)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen 96-102, 104, 105, 108, und 110/82: Firma IAZ International Belgium NV (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Linden; Rechtssache 96/82), Firma Disem NV und Firma Werkhuizen Gebroeders Andries NV (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Antoine Baetens; Rechtssache 97/82), Firma Bauknecht NV (Rechtsanwalt: André Linden; Rechtssache 98/82), Firma Artsel NV (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Linden; Rechtssache 99/82), Firma Zanker N.V. (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Linden; Rechtssache 100/82), Firma Asogem N.V. (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Linden; Rechtssache 101/82), Firma J. van Assche & Co NV (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Linden; Rechtssache 102/82), Firma Robert Despaigne (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Linden; Rechtssache 104/82), Firma Ateliers de constructions électriques de Charleroi (ACEC) SA (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Linden; Rechtssache 105/82), Association nationale des servi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 102 vom 23. 4. 1982.

ces d'eau (Anseau) Asbl. (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Antoine Braun und Francis Herbert; Rechtssache 108/82) und Firma Miele België NV (Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwältin Elisabeth Hoffmann und Rechtsanwalt Bernard van de Walle de Ghelcke; Rechtssache 110/82) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Giuliano Marengo und Eugenio de March im Beistand von Rechtsanwalt Otto Grolig) jeweils wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1981 betreffend ein Verfahren aufgrund von Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/29.995, Navewa-Anseau) (ABl. Nr. L 167 vom 15. 6. 1982, S. 39) hat der Gerichtshof am 8. November 1983 unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, G. Bosco, O. Due, U. Everling und C. Kakouris — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler: P. Heim — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Den Klägerinnen werden die Kosten auferlegt. Jede Klägerin trägt den Teil der Auslagen der Kommission, der dem prozentualen Anteil der gegen sämtliche Klägerinnen verhängten Geldbußen entspricht.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 8. November 1983

in der Rechtssache 165/82: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gleichbehandlung von Männern und Frauen)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 165/82, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Herr John Forman) gegen Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. D. Howes vom Treasury Solicitor's Department, unterstützt durch Herrn I. Glick) wegen Feststellung, daß das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1982.

der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (Abl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40) nachzukommen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter Mackenzie Stuart, A. O'Keeffe, G. Bosco, O. Due und U. Everling — Generalanwalt: Frau S. Rozès, Kanzler: P. Heim — am 8. November 1983 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Vereinigte Königreich hat gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem es nicht entsprechend der Richtlinie 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen hat, um sicherzustellen, daß dem Gleichbehandlungsgrundsatz entgegenstehende Bestimmungen in Tarifverträgen oder Betriebsordnungen oder in Rechtsvorschriften über die freien Berufe nichtig sind, für nichtig erklärt oder abgeändert werden können, und indem es von der Anwendung dieses Grundsatzes alle Beschäftigungen in privaten Haushalten und alle Fälle ausgeschlossen hat, in denen nicht mehr als fünf Personen beschäftigt werden.*
2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. November 1983

in der Rechtssache 322/81: NV Nederlandsche Banden-Industrie Michelin (NBIM) — Streithelferin: Französische Republik — gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (*)

(Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Rabatte für den Kauf von Reifen)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 322/81, NV Nederlandsche Banden-Industrie Michelin (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ivo van Bael und Jean-François Bellis sowie Dominique Borde von der Rechtsanwaltskanzlei Siméon Moquet Borde und Partner), Streithelferin: Französische Republik (Bevollmächtigte: Noël Museux und Alexandre Carnelutti), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Oktober 1981 über ein Verfahren nach Artikel 86 des EWG-Vertrags (IV/29.491 — Bandengroothandel

Frieschebrug BV/Nederlandsche Banden-Industrie Michelin — Abl. Nr. L 353 vom 9. 12. 1981, S. 33) hat der Gerichtshof am 9. November 1983 unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keeffe, O. Due und U. Everling — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler: P. Heim — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 7. Oktober 1981 (IV/29.491 — Bandengroothandel Frieschebrug BV/NV Nederlandsche Banden-Industrie Michelin — Abl. Nr. L 353 vom 9. 12. 1981, S. 33) wird aufgehoben, Buchstabe a) allerdings nur insoweit, als er die Feststellung enthält, die NBIM habe gegenüber den Reifenhändlern in den Niederlanden ungleiche Bedingungen für gleichwertige Leistungen angewendet.*
2. *Die in Artikel 2 dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängte Geldbuße wird auf 300 000 ECU, das sind 808 758 holländische Gulden, festgesetzt. Dieser Betrag ist in holländischen Gulden zu zahlen.*
3. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*
4. *Die Parteien und die Streithelferin tragen jeweils ihre eigenen Kosten.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. November 1983

in der Rechtssache 46/82: Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (*)

(Fehlen eines ausdrücklichen Antrags auf Zahlung von Währungsausgleichsbeträgen)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 46/82 Bundesrepublik Deutschland (Prozeßbevollmächtigter: M. Seidel im Beistand von Rechtsanwalt J. Sedemund) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Sack) wegen Aufhebung der Entscheidung 81/1034/EWG der Kommission vom 16. November 1981 (Abl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1981, S. 7) über den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1975 finanzierten Ausgaben, soweit die Kommission einen Betrag von 16 978 093,28 DM für die Zahlung von Währungsausgleichsbeträgen bei einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfeliieferungen von Weizen und Wei-

(*) Abl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1982.

(*) Abl. Nr. C 62 vom 12. 3. 1982.

zenmehr sowie einen Betrag von 945,51 DM für die Zahlung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein nicht zu Lasten des EAGFL übernommen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, O. Due, U. Everling und C. Kakouris — Generalanwalt: Frau S. Rozès; Kanzler: P. Heim — am 9. November 1983 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung 81/1034/EWG der Kommission vom 16. November 1981 über den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1975 finanzierten Ausgaben wird insoweit aufgehoben, als die Kommission es abgelehnt hat, einen Betrag von 5 407 890,68 DM für die Zahlung von Währungsausgleichsbeträgen bei Ausfuhrlieferungen im Rahmen der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfe zu Lasten des genannten Fonds zu übernehmen.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. November 1983

in der Rechtssache 158/82: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Dänemark ⁽¹⁾

(Abgaben zollgleicher Wirkung — Allgemeine innerstaatliche Gebührenordnung — Diskriminierende Gebühren)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 158/82, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Johannes Buhl, im Beistand von Thomas van Rijn) gegen Königreich Dänemark (Bevollmächtigter: Laurids Mikaelson), wegen Feststellung, daß das Königreich Dänemark gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 9 und 13 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es eine Gebühr für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle bei der Einfuhr von Erdnüssen und Erdnußerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten erhoben hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten T. Koopmans und K. Bahlmann, der Richter P. Pescatore, A. O'Keefe, G. Bosco und O. Due — Generalan-

walt: G. F. Mancini, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 9. November 1983 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Königreich Dänemark hat gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 9 und 13 EWG-Vertrag verstoßen, indem es eine Gebühr für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle bei der Einfuhr von Erdnüssen und Erdnußerzeugnissen erhoben hat.*
2. *Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. November 1983

in der Rechtssache 199/82 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Trient): Amministrazione delle finanze dello Stato gegen Firma SpA. San Giorgio ⁽¹⁾

(Erstattung ohne Rechtsgrund gezahlter Beträge — Abwälzung von unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhobenen Abgaben auf den Preis der Waren)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)

In der Rechtssache 199/82 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunale Trient in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Amministrazione delle finanze dello Stato gegen Firma SpA. San Giorgio vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Bestimmung der Grundsätze des EWG-Vertrags für die Erstattung von unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhobenen innerstaatlichen Abgaben und über die Tragweite der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben im Hinblick auf nationale Rechtsvorschriften zur Festlegung bestimmter Voraussetzungen für die Erstattung von zu Unrecht erhobenen Gebühren für gesundheitspolizeiliche Untersuchungen hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten T. Koopmans, K. Bahlmann und Y. Galmot, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, O. Due und U. Everling — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 9. November 1983 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Ein Mitgliedstaat darf die Erstattung von unter Verstoß gegen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts erhobenen inländischen Abgaben nicht von dem Nachweis abhängig machen, daß diese Abgaben nicht auf andere Perso-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 160 vom 25. 6. 1982.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 223 vom 27. 8. 1982.

nen abgewälzt worden sind, wenn für die Erstattung Beweisregeln gelten, die die Ausübung dieses Rechts praktisch unmöglich machen; dies gilt auch dann, wenn für die Erstattung von anderen unter Verstoß gegen das innerstaatliche Recht erhobenen Steuern, Gebühren oder Abgaben dieselben einschränkenden Voraussetzungen gelten.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 10. November 1983

in der Rechtssache 300/82 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf): Gesamthochschule Essen gegen Hauptzollamt Düsseldorf (1)

(Gemeinsamer Zolltarif — Zollbefreiung für wissenschaftliche Instrumente, Apparate und Geräte — Wissenschaftliche Hilfs- und Arbeitsmittel)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 300/82 betreffend das dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Finanzgericht Düsseldorf in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Gesamthochschule Essen gegen Hauptzollamt Düsseldorf vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1789/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Abl. Nr. L 184, S. 1) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Bahlmann, der Richter P. Pescatore und O. Due — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 10. November 1983 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Begriff des wissenschaftlichen Instruments im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 ist dahingehend auszulegen, daß unter ihm auch ein Material wie das als „Phantommaterial A-150“ bezeichnete fallen kann, das aus Plastikblöcken besteht und für die Strahlenforschung bestimmt ist, soweit dieses Material als unentbehrliches Mittel zur Erreichung bestimmter Ergebnisse langfristig angelegter wissenschaftlicher Forschungsvorhaben eine grundlegende Funktion erfüllt.

(1) Abl. Nr. C 340 vom 28. 12. 1982.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 9. November 1983

(Rechtssache 248/83)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. November 1983 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist Herr Dr. Manfred Beschel im Beistand von Herrn Prof. Dr. Jürgen Schwarze, Universität Hamburg. Zustellungsanschrift: Dr. Manfred Beschel, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klagepartei beantragt,

- festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie die Richtlinien des Rates 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (Abl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40) und 75/117/EWG vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (Abl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19) nicht vollständig in innerstaatliches Recht umgesetzt hat,
- die Beklagte zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag zunächst dadurch verletzt, daß sie ihre zur Umsetzung der Richtlinie 76/207/EWG notwendige innerstaatliche Ausführungsgesetzgebung nicht auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse erstreckt hat.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat es versäumt, zur Umsetzung der Richtlinie 76/207/EWG für das Recht der freien Berufe eine den Erfordernissen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit entsprechende eindeutige gesetzliche Regelung zu treffen. Dies gilt speziell auch für den Zugang zu den Berufen der Geburtshilfe, wo das Hebammengesetz vom 31. Dezember 1938 ausdrücklich eine Beschränkung des Berufes auf Frauen vorsieht.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 76/207/EWG auch insofern nicht erfüllt, als sie die im deutschen Recht geltenden Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zur Beschäftigung nicht genau umschrieben hat.

- Der durch § 8 a des Mutterschutzgesetzes und durch entsprechende Bestimmungen für Bedienstete in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen eingeführte besondere Urlaub ist nicht diskriminierungsfrei ausgestaltet, weil er nur der Frau, nicht aber fakultativ in gleicher Weise dem Mann gewährt wird.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat auch dadurch die Richtlinie 76/207/EWG nur unvollständig in nationales Recht umgesetzt und demzufolge ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, daß sie für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse in § 611 b BGB das Gebot einer geschlechtsneutralen Ausschreibung der Arbeitsplätze lediglich in Form einer „Soll-Vorschrift“ normiert hat.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils der Arbeitsrechtbank Antwerpen (Sechste Kammer) vom 28. Oktober 1983 in dem Rechtsstreit Vera Hoeckx gegen das Openbaar Centrum voor Maatschappelijk Welzijn)
(Rechtssache 249/83)

Die Arbeitsrechtbank Antwerpen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 28. Oktober 1983, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. November 1983, in dem Rechtsstreit Vera Hoeckx gegen das Openbaar Centrum voor Maatschappelijk Welzijn um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fällt der „Anspruch auf Gewährung des Existenzminimums“ nach dem Gesetz vom 7. August 1974 unter den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates (*) vom

(*) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

14. Juni 1971 (Artikel 4 Absätze 1 und 2) oder geht es hier um „Sozialhilfe“ (im Sinne von Artikel 4 Absatz 4)?

2. Verstößt Artikel 1 des Koninklijk Besluit vom 8. Januar 1976 über das Existenzminimum gegen den EWG-Vertrag und gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (genauer gegen deren Artikel 3 Absatz 1 über die Gleichbehandlung), soweit er bestimmt, daß „die Staatsangehörigen der zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Länder . . ., um einen Anspruch auf das Existenzminimum zu haben, . . . sich . . . zumindest während der letzten fünf Jahre, die dem Zeitpunkt der Zuerkennung des Existenzminimums vorausging, tatsächlich in Belgien aufgehalten haben [müssen]“, während diese Voraussetzung für Belgier nicht gilt?
3. Ist das im Gesetz vom 7. August 1974 vorgesehene „Existenzminimum“ eine „soziale Vergünstigung“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (*)?
4. Hilfsweise: Ist es mit den genannten Verordnungen vereinbar, daß für die Erfüllung der Aufenthaltsvoraussetzung, die Voraussetzung für die Eröffnung des Anspruchs auf das Existenzminimum für Angehörige der zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Länder ist, allein die Aufenthaltszeiten in Belgien berücksichtigt werden, oder sind die Aufenthaltszeiten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft den Aufenthaltszeiten in Belgien gleichzustellen?

(*) ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergänzende Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3414/83

Ergänzend zu der allgemeinen Ausschreibungsbekanntmachung ⁽¹⁾ und zu den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3414/83 ⁽²⁾ enthaltenen Angaben werden die Interessenten davon unterrichtet, daß die zur Herstellung des zu liefernden Butteroils bestimmte Butter in den folgenden Kühlhäusern lagert:

BELGIQUE — BELGIË

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti C: 290 t — ONG

290 000 kilos de «butteroil» = 353 000 kilos de beurre

— Établissements Nicolas Falise et C ^{ie} Beurrière et Fromagère réunies Rue Raymond Noël, 34 B-5740 Bois-de-Villers	316 825 kilos
— Régie des marchés publics Rue de l'Énergie, 103 B-6001 Charleroi (Marcinelle)	<u>36 975 kilos</u> 353 800 kilos

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti A: 550 t — ONG

550 000 kg Butteroil = 671 000 kg Butter

— Rhenus Wtag AG Kühlhaus Mitte Beusselstraße 44 n-q D-1000 Berlin 21	29 325 kg
— Lagerhaus Nordwest Rudolph + Co. Franklinstraße 8 D-1000 Berlin 10	156 250 kg
— Rhenus Wtag AG Kühlhaus Tegel Sterkrader Straße 56—59 D-1000 Berlin 27	252 700 kg
— Markt- und Kühnhallen AG Werk 23 — Tempelhof Germaniastraße 14—17 D-1000 Berlin 42	<u>232 725 kg</u> 671 000 kg

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 6. 12. 1983, S. 1.

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti B: 505 t — ONG

505 000 kg Butteroil = 616 100 kg Butter

— Markt- und Kühllhallen AG Werk 22 — Neukölln Niemetzstraße 32—50 Postfach 44 03 06 D-1000 Berlin 44	113 000 kg
— Frischdienst-Zentrale Berlin KG Gustav Wilke GmbH Gewerbehof 1—9 D-1000 Berlin 20	163 225 kg
— Kühlhaus Kühla GmbH Tiefkühlerei Malteserstraße 139/143 D-1000 Berlin 48 — Marienfelde	122 100 kg
— Rhenus Wtag AG Kühlhaus Tegel Sterkrader Straße 56—59 D-1000 Berlin 27	<u>217 775 kg</u> 616 100 kg

FRANCE

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti M: 250 t — CICR — Éthiopie

250 000 kilos de «butteroil» = 305 000 kilos de beurre

— SA Frigorifiques de Normandie 17, rue de la Filature F-53000 Laval	88 tonnes
— Entrepôts et transports frigo français Zone industrielle de Calouet F-22600 Loudéac	129 tonnes
— SA Glacières servanaises et entrepôts frigo Quai du Val-Saint-Servan F-35400 Saint-Malo	<u>88 tonnes</u> 305 tonnes

IRELAND

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti D: 420 t — ONG — Divers pays

420 000 kg butteroil = 525 000 kg Butter

— Autozero Cold Store Bannow Road Cabra Dublin 7	330 000 kg
— National Cold Store Cookstown Industrial Estate Belgard Road Tallaght Co. Dublin	<u>195 000 kg</u> 525 000 kg

NEDERLAND

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti K: 140 t — PAM — Angola

140 000 kg boterolie = 170 800 kg boter

— Handelsmij Pars BV,
Postbus 17,
NL-8530 AA Lemmer,
Pand: Industrieterrrein Buitengaats

170 800 kg

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti L: 206 t — PAM — Syrie

206 000 kg boterolie = 251 325 kg boter

— Sealane Coldstorage BV,
Eemshornweg 5/Eemshaven,
NL-9984 XR Oudeschip

251 325 kg

UNITED KINGDOM

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti F: 300 t — Nicaragua

300 000 kg Butteroil = 375 000 kg Butter

— Tempco Severnside Cold Storage Co, Ltd
South view Road
Willand
Cullompton
Devon

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti I: 200 t — Mozambique

200 000 kg Butteroil = 250 000 kg Butter

— Cornwall Cold Store
Unit 2
Newham Industrial Estate
Truro
Cornwall

Ergänzende Ausschreibungsbekanntmachung für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3415/83

Ergänzend zu der allgemeinen Ausschreibungsbekanntmachung ⁽¹⁾ und zu den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3415/83 ⁽²⁾ enthaltenen Angaben werden die Interessenten davon unterrichtet, daß das zu liefernde Magermilchpulver den folgenden Lagerhäusern zu entnehmen ist:

FRANCE

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti E: 280 t — PAM — Mozambique

- Coopérative de l'Abbaye et région d'Avesnes
Dompierre-sur-Helpe
F-59440 Avesnes-sur-Helpe

IRELAND

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti 9: 1 800 t — Nicaragua

- Golden Vale Co-op Ltd
Charleville
Co. Cork.

DANMARK

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti 5: 2 500 t — République de l'Inde

- | | |
|--|---|
| — Husumvejens Tømmerhandel a/s
Husumvej 82
9530 Støvring — Telefon: 08-371433 | 500 t |
| — Aksel Juhl Nielsen
'Dalsgaard'
Baastrupvej 57a
8722 Hedensted-Telefon: 05-89 3024 | 500 t |
| — Viggo Hansen
'Geltinggaard'
6070 Christiansfeld-Telefon: 05-57 3002 | 500 t |
| — Peder Lillerup Rasmussen
Eliassensvej 100
6000 Kolding-Telefon: 05-52 4746 | 500 t |
| — Havnen 10
7620 Lemvig
c/o Fredericia Shipping a/s
Søbjerg 11
7000 Fredericia-Telefon: 05-92 7033 | 500 t
<hr style="width: 50px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 2 500 t |

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 6. 12. 1983, S. 16.

UNITED KINGDOM

Lot — Partie — Lot — Partita — Partij — Parti R: 1 200 t — Mozambique

— Leckpatrick Co-op Society Ltd
47 Berryhill Road
Artigarvan
Strabane
Co. Tyrone
Northern Ireland

DIE FINANZEN EUROPAS

Daniel STRASSER

Geleitwort von Christopher TUGENDHAT

Die Finanzen Europas gehören zu den Hauptanliegen der Gemeinschaft und bestimmen ihre Tätigkeit in hohem Maße.

Im Laufe der Jahre hat der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft zunehmende politische Bedeutung erlangt.

Das Europäische Parlament, das nunmehr über erweiterte Haushaltsbefugnisse verfügt, hat die Etatberatungen in den Mittelpunkt seiner Tätigkeiten und Aufgaben gestellt.

In dem vorliegenden Buch gibt der Generaldirektor für Haushalt bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Daniel Strasser, eine lückenlose Übersicht über Aufstellung, Ausführung und Bedeutung der Haushaltspläne, deren Volumen sich heute auf 53,5 Milliarden Deutsche Mark beläuft.

Dr. Dr. h. c. Daniel Strasser studierte an der Universität Paris Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Er schloß das Jurastudium mit dem „Diplôme d'études supérieures de droit public“ ab. Zusätzlich promovierte er zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus ist er Absolvent des Instituts für politische Wissenschaften in Paris und des Institut de France (Académie des sciences morales et politiques). Die Universität Oviedo (Spanien) verlieh ihm die Ehrendoktorwürde. Daniel Strasser begann seine berufliche Laufbahn als Mitarbeiter im „Kabinett“ des französischen Premierministers (1953—1958). Danach wurde er als Beamter zur Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Brüssel abgeordnet. Von 1963 bis 1972 war er Direktor in der Generaldirektion Personal und Verwaltung, danach Direktor in der Generaldirektion Haushalt. 1977 wurde er zum Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt ernannt. Seit 1978 ist Daniel Strasser auch Vizepräsident des Exekutivbüros und Professor des Europa-Kollegs in Brügge.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Griechisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-2746-8

Katalognummer: CB-30-80-980-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 12,89 ECU; 525 bfrs; 31,50 DM

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

HINWEIS FÜR DEN LESER

Aufgrund erheblicher Produktions- und Portokostensteigerungen sind wir leider gezwungen, die Abonnementspreise für das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und das *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* für 1984 wieder zu erhöhen.

Das Jahresabonnement 1984 kostet demnach für das Amtsblatt L + C:

Papier: 9 600 bfrs / 475 DM / 385 sfrs;

Mikrokarten: 8 700 bfrs / 429 DM / 350 sfrs;

für das Supplement (S) zum Amtsblatt:

4 300 bfrs / 212 DM / 175 sfrs.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen unsere auf der vierten Umschlagseite abgedruckten Vertriebsbüros jederzeit zur Verfügung.